

Richtlinie der Stadt Golßen zum Umgang mit Spenden, Sponsoring und Schenkungen

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.1. Geltungsbereich und Vormerkungen

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden, Sponsoring und Schenkungen durch die Stadt Golßen und ihre Einrichtungen.

Spenden, Sponsoring und Schenkungen an die Stadt Golßen sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

Spender, Schenker und Sponsoren können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender und Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für die Annahme einer Spende oder Sponsoring muss gewahrt werden. Die Entscheidung für die Annahme einer Spende oder Sponsoring muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Bei der Einschätzung des potentiellen Spenders oder Sponsors können Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Geschäftsgrundsätze und Geschäftspraktiken sowie Kunden- und Medienprofile der Spender und Sponsoren Berücksichtigung finden.

2. Einwerbung und Annahme von Spenden und Schenkungen

2.1. Definition

Spende bedeutet Gabe oder Schenkung. Steuerbegünstigte Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben ohne Gegenleistung und Öffentlichkeitswirkung, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger Zwecke abfließen. Spenden können durch die Hingabe von Geldern oder Sachen bewirkt werden.

2.2. Spendenformen

- a) *Geldspenden* fließen der Stadt für eigene Zwecke zu und sind ihrer Rechtsnatur nachannahmebedürftige Schenkungen.
- b) *Sachspenden* sind ihrer Rechtsnatur nachannahmebedürftige Schenkungen und fließen ebenfalls der Stadt für eigene Zwecke zu. Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen (bspw. Rechnungslegung mit Ausweisung des Brutto und Netto-Wertes, Tag der Übergabe).
- c) *Aufwand* ist ein Verzicht auf Ersatz von einer mit Tätigkeit verbundenen Aufwendung (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EstG: „Aufwendungen zu Gunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendung durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“).

Keine Spenden sind Nutzungen und Leistungen (§ 10 b Abs. 3 Satz 1 EstG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine begünstigten Ausgaben. Auch der einfache

Verzicht des Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden.

2.3. Annahme

Die beabsichtigte Annahme von Spenden ist der Kämmerei unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist beizufügen:

- Name und Anschrift des Spenders,
- Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung der Folgekosten,
- eine Erklärung des empfangenden Fachbereiches zur beabsichtigten Verwendung.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Stadt Golßen verstößt. Im Fall konkreter Anhaltspunkte kann der Hauptverwaltungsbeamte ergänzende Erklärungen über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum Spender verlangen.

Geld- und Sachspenden für Dritte werden als Durchlaufspenden bezeichnet. Unter Durchlaufspende wird eine Spende verstanden, die nicht direkt dem Spendenletztempfänger (z.B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle zugeleitet wird. Diese Spenden werden ohne die Erteilung einer Spendenbescheinigung unverzüglich an den Spendenletztempfänger weitergeleitet.

2.4. Zuwendungsbestätigungen

Beim Spender können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke unter den genannten Voraussetzungen bei der Einkommensteuer (§ 10b EstG), der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindernd berücksichtigt werden.

Für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen ist die Kämmerei zuständig.

Entgegen der Regelungen des § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV werden aufgrund der Praxiserfahrungen und der besseren Nachweisbarkeit Zuwendungsbestätigungen für jede Spende erstellt.

2.5. Spendenhaftung

Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommensteuergesetzes. Im Einkommensteuergesetz ist geregelt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 S. 2 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nach den oben angeführten Gesetzen darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

2.6. Verwendungszweck

Steuerbegünstigte Spenden dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.

Zweckgebundene Spenden sind für den von dem Spendengeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Für die Verwendung der zweckgebundenen Spenden ist der zuständige Amtsleiter verantwortlich.

Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.

Sofern dieser Zweck erfüllt ist bzw. alle entgegen zu setzende Kosten abgerechnet worden sind (Stadtfest usw.), werden die Zuwendungsbestätigung zeitnah erstellt, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

2.7. Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Stadt über. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Amtsverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, ggfs. zu inventarisieren.

3. Sponsoring

3.1. Definition

Sponsoring sind Zuwendungen von Geld- und/oder Sachleistungen an die Stadt mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Stadt oder Einrichtung mit dem Ziel fördert, dadurch einen wertlichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil oder eine unternehmensbezogene Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen.

Sponsoring besteht aus Leistung und Gegenleistung.

Die Leistungen eines Sponsors beruhen auf einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen, in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt sind. Gesetzlich wird hierfür keine Spendenbescheinigung ausgestellt.

3.2. Steuerliche Behandlung

a) beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring getätigten Aufwendungen können sein:

- Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EstG,
- Zuwendungen, die unter den Voraussetzungen des § 10b EstG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen oder
- Steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EstG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG).

b) beim steuerbegünstigten Empfänger

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein.

Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Steuerfreie Einnahmen (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) liegen vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt.

Vor Abschluss eines Sponsoring-Vertrages ist darauf zu achten, ob der Sponsor an einem Vergabeverfahren mit der Verwaltung beteiligt ist. Neben der Prüfpflicht besteht auch die Pflicht zur Transparenz, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu sichern.

4. Genehmigungsverfahren

Bei Zuwendungen (Geld- und Sachspenden an die Stadt)

ab 5.000,00 € ist für die Annahme durch die Kämmerei ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen

ab 10.000,00 € ist für die Annahme durch die Kämmerei ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen

Für Sponsoring- und Schenkungsfälle mit öffentlicher Wirkung ist für die Annahme durch die Kämmerei ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Ferner wird bei Sachspenden ab einem Wert von 1.000 € eine Überlassungsvereinbarung mit dem Spender abgeschlossen.

Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

5. Buchführung

5.1. Nachweis eingegangener Spenden und Sponsoring

Für die Anordnung ist das jeweilige Fachamt und für die Buchführung die Kämmerei zuständig.

Zweckgebundene Spenden sind entsprechend der Zweckbestimmung in den laut Produkt- und Kontenrahmen zu verwendenden Produkten und Sachkonten auszuweisen und nach den geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften.

Nicht zweckgebundene Spenden, sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuordnen und entsprechend zu verbuchen. Die Stadt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Spenden, Sponsoring und Schenkungen müssen bei Annahme mit Namen, Summe und zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden, Sponsoring und Schenkungen sind die Amtsleiter, in deren Zuständigkeitsbereich die Verwendung der Spenden und Sponsoring bestimmt sind.

6. Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring

Jährlich ist durch die Kämmerei ein Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Namentliche Nennung des Spenders und Sponsors,
- Zuwendungszweck,
- Jahressumme der Spenden pro Spender und Sponsoring pro Sponsor.

Das Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring ist der Stadtverordnetenversammlung bis 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Golßen, den 23.03.2026


Daniel Graßmann
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors